

K. D. Feddersen & Co.
Ueberseeegesellschaft mbH

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt. Dies gilt selbst dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Verkäufers Ware bestellen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

2. Bestellung

Aufträge sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form erteilt werden. Mündliche oder telefonisch erteilte Aufträge werden nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Bestätigung

Der Verkäufer bestätigt unseren Auftrag schriftlich unter Angabe unserer Bestelldaten. Auftragsänderungen sind aus Beweisgründen schriftlich niederzulegen; sie werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

4. Unterlagen und Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, die wir dem Verkäufer zur Abwicklung des Auftrages überlassen, bleiben unser Eigentum. Der Verkäufer darf diese und andere nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keinem Dritten zur Einsicht überlassen oder sonst zugänglich machen.

5. Lieferungsverzug

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Bei Lieferungsverzug sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Kann ein Auftrag nicht zum vereinbarten Termin ausgeführt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen, damit wir eine angemessene Nachfrist setzen können. Erfolgt bei Fixgeschäften die Lieferung nicht rechtzeitig, so sind wir berechtigt, entweder ganz auf Lieferung zu verzichten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder auf nachträgliche Lieferung zu bestehen. Im letzteren Fall ist uns der Schaden, der uns durch die nicht rechtzeitige oder unvollständige Lieferung nachweisbar entstanden ist, einschließlich aller Spesen vom Verkäufer unverzüglich zu ersetzen. Etwaige Deckungskäufe können wir ohne Beachtung besonderer Förmlichkeiten vornehmen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Warentransports geht erst an der vorgeschriebenen Empfangsadresse an uns über. Bei Geschäften „frei“ oder „frei Schiffsseite“ hat der Verkäufer die Ware auf seine Rechnung und Gefahr an Bord bzw. längsseits des Schiffes zu liefern.

7. Versand- und Markierungsvorschriften

Der Verkäufer hat unsere Versand- und Markierungsvorschriften zu beachten. Bei Nichteinhaltung gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Verkäufers. Sofern es sich nicht um Ware handelt, die von uns unter ihrem Markennamen gehandelt wird und als solche zu erkennen ist, müssen die Ware, ihre Aufmachung und Verpackung streng neutral sein, ohne Firma oder Abzeichen. Auch darf in die Kolli nichts gepackt werden, was die Herkunft der Ware erkennen läßt. Etwa gewünschte Muster, Kataloge und Drucksachen sind uns stets getrennt von der Ware zu senden.

8. Rechte Dritter

Der Verkäufer haftet uns gegenüber für die Verletzung von Rechten Dritter durch die zu liefernde Ware und deren Verwendung, es sei denn, der Verkäufer hat die jeweilige Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Sollte es zu einer vom Verkäufer zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter kommen und wir infolgedessen von einem Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Verkäufer die uns im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme durch den Dritten entstehenden Kosten, Aufwendungen und Schäden, einschließlich der erforderlichen Anwalts- und Gerichtskosten, zu ersetzen bzw. uns von solchen Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus wird der Verkäufer in einem solchen Fall alles ihm Zumutbare unternehmen, um den Angriff des Dritten gegen uns abzuwehren, insbesondere uns die zur effektiven Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

9. Gefährliche Güter

Die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher bzw. feuergefährlicher oder explosiver Ware hat den dafür gültigen nationalen und internationalen Verordnungen, Richtlinien und Übereinkommen gemäß stattzufinden, insbesondere der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter, der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Die Ware ist in der Auftragsbestätigung und in dem Lieferschein ausdrücklich als gefährlich bzw. feuergefährlich oder explosiv kenntlich zu machen.

10. Ausfallmuster

Wurde im Auftrag die Lieferung von Ausfallmustern ausbedungen, so sind diese spätestens mit der Rechnung zusammen zu senden. Zu ihrer Prüfung sind wir nicht verpflichtet.

11. Gewährleistung

- a) Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Unser Rücktrittsrecht sowie unsere Schadensersatzansprüche, insbesondere unser Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Bei Gefahr in Verzug oder bei besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die erforderliche Mangelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Verkäufers von Dritten vornehmen zu lassen.

Eine Lieferung ist allein durch die Bezahlung noch nicht genehmigt.

- b) Im Überseege­schäft sind bei Qualitäts-, Sortiments- und sonstigen Lieferungs­differenzen für beide Teile die Feststellungen der überseeischen Experten maßgebend. Diese sind in Übereinstimmung mit den am Bestimmungsort herrschenden Gepflogenheiten zu ernennen.
- c) Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB) gilt, beschränkt sich die Obliegenheit zur Prüfung der Ware auf ihre Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie die stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale.
- d) Wird die Ware an uns geliefert, sind die Untersuchung und die Rüge nach § 377 HGB rechtzeitig, wenn die Rüge an den Verkäufer bei offenen Mängeln, die mit bloßem Auge wahrnehmbar sind, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware abgesandt wird. Bei Mängeln, die erst bei einer Untersuchung zu Tage treten, beträgt diese Frist zwei Wochen. Eine Rüge hinsichtlich von Mängeln, die erst später erkennbar werden, ist rechtzeitig, wenn sie an den Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird.
- e) Wird die Ware nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht an uns, sondern direkt an unseren Kunden geliefert, hat die Untersuchung der Ware nach § 377

HGB erst bei unserem Kunden zu erfolgen. Die Untersuchung und die Rüge nach § 377 HGB sind rechtzeitig, wenn die Rüge an den Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Verzollung abgesandt wird; dies gilt nicht, wenn die Verzollung durch das Verschulden unseres Kunden verzögert erfolgt, in diesem Fall beginnt die Zwei-Wochen-Frist in dem Zeitpunkt, in dem die Verzollung ohne die durch unseren Kunden schuldhaft verursachte Verzögerung hätte durchgeführt werden können.

- f) Sofern unser Kunde seinerseits Händler ist und die Ware weiterverkauft, ist die Untersuchung und die Rüge nach § 377 HGB auch dann noch rechtzeitig, wenn die Rüge an den Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach der Ankunft der Ware beim Endkunden abgesandt wird.
- g) Mängelansprüche verjähren in drei Jahren.

12. Verpackung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird Verpackung nicht vergütet.

13. Preis

Der vereinbarte Preis gilt nur in der angegebenen Währung ohne Goldklausel resp. Goldparität.

14. Rechnungen

Die Rechnungen sind - auch für Teilsendungen - spätestens 3 Monate nach Lieferung auszustellen und müssen genau nach den Vorschriften des Auftrages aufgemacht sein. Bei Nichtausführung oder unrichtiger Ausführung dieser Vorschrift haftet der Verkäufer für jeden daraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Zollstrafen.

15. Übereignung

Spätestens mit der Bezahlung gilt die Ware als uns übereignet und muß von den übrigen Beständen ausgesondert als uns gehörig aufbewahrt werden. Der Ver-

käufer versichert die Ware bis zum Verlassen der Fabrik gegen das Risiko der Feuer- und Diebstahlgefahr, auch wenn die Ware bereits unser Eigentum geworden ist. In letzterem Fall tragen wir die Kosten der Versicherung.

16. Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17. Haftung von uns

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verkäufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, oder auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auch für einfache Fahrlässigkeit, sofern wir schuldhaft eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verkäufer regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

18. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichen Umfang zu.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-

Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)
wird ausdrücklich ausgeschlossen.